

Satzung des Verbandes der Lebensmittelkontrolleure Thüringen e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Landesverband ist ein berufsständiger Fachverband und führt den Namen: „Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Thüringen e.V.“
2. Der Landesverband ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Erfurt eingetragen.
3. Der Verwaltungssitz des Landesverbandes ist jeweils am Wohnort des Vorsitzenden.
4. Das Geschäftsjahr des Landesverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 2 Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband will die in der Lebensmittelüberwachung tätigen Mitarbeiter Thüringens und Deutschlands zusammenschließen und darauf achten, dass ihre beruflichen und sozialen Interessen gewahrt und gefördert werden.
2. Als einzelne Aufgaben sind zu nennen:
 - Förderung des Erfahrungsaustausches und der Meinungsbildung zu fachlichen und berufsständigen Problemen
 - Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes und des Lebensmittelrechts
 - Mitarbeit bei der Erarbeitung von Stellungnahmen zu Rechtsvorschriften und Richtlinien
 - Zusammenarbeit mit Organisationen und anderen Stellen unseres Aufgabengebietes sowie mit den gewerkschaftlichen Berufsverbänden
3. Der Verband verfolgt keine wirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen. Er hat ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken zu dienen; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Aufgaben verwendet werden.

§ 3 Zweck des Verbandes

Die Ziele des Verbandes sollen erreicht werden durch:

- Pflege der Gemeinschaft
- Vertretung und Förderung der beruflichen und sozialen Interessen der Mitglieder
- Verhandlungen mit zuständigen Behörden und Organisationen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede Person werden, die den Berufsabschluss als Lebensmittelkontrolleur besitzt und in der amtlichen Lebensmittelüberwachung im Freistaat Thüringen und / oder in Deutschland tätig ist.
2. Mitarbeiter, die aus Altersgründen aus dem aktiven Dienst ausscheiden, können auf eigenen Wunsch Mitglied bleiben. Sie haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen.
3. Mitglied kann jeder Lebensmittelkontrolleur in Ausbildung werden, der seinen Ausbildungsort im Freistaat Thüringen hat.
4. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
5. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Verbandes nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
6. Änderungen des Dienstverhältnisses und Anschriftenänderungen sind dem Vorstand des Verbandes umgehend anzuzeigen.
7. Es gibt ordentliche und fördernde Mitglieder. Ordentliche Mitglieder entsprechen den Anforderungen des § 4 Punkt 1. Fördernde Mitglieder sind Personen, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen.
8. Besonders verdiente Mitglieder können auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragzahlung befreit. Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) mit dem Tod des Mitglieds oder
 - c) durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist schriftlich an den Vorstand zu erklären. Er ist nur bis zum 31.12. des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt und / oder mit seinen Beitragsverpflichtungen trotz zweimaliger Mahnung über ein Jahr im Rückstand ist.

4. Der Vorstand kann nach Anhörung des Betroffenen den Ausschluss des Mitglieds beschließen. Über eine erneute Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis unbeschadet des Anspruchs des Landesverbandes auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag und Aufnahmegebühr

1. Der Jahresbeitrag wird für den Geschäftsbetrieb des Landesverbandes erhoben.
2. Für Mitglieder in Ausbildung, Elternzeit und Ruhestand wird ein verminderter Beitrag erhoben. Der verminderte Beitrag ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
3. Bei Aufnahme in den Landesverband wird eine einmalige Aufnahmegebühr fällig. Unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme ist der Jahresbeitrag für das laufende Jahr zu entrichten.
4. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, des verminderten Mitgliedsbeitrages und der einmaligen Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist spätestens zum 28. Februar jeden Jahres auf das Konto des Landesverbandes zu entrichten, ohne dass es einer gesonderten Aufforderung bedarf.
6. Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sind bei bestätigter Aufnahme unverzüglich zu zahlen.

§ 7 Organe des Verbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Verbandes.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich abzuhalten.

3. Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Richtlinien der Verbandspolitik;
 - den Geschäftsbericht, den Kassenbericht, die Entlastung des Verbandsvorstandes;
 - die Wahlen des Verbandsvorstandes und der zwei Kassenprüfer;
 - die Höhe und Zahlungsweise des Mitgliedsbeitrages;
 - die Satzungsänderungen;
 - die gestellten Anträge;
 - die Auflösung des Verbandes;
 - den Beitritt zu einer gewerkschaftlichen Organisation.
4. Zeit und Ort der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern mindestens acht Wochen vorher schriftlich durch den Verbandsvorstand mitzuteilen. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per Email. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte, vom Verbandsmitglied bekannt gegebene postalische Adresse oder Email – Adresse gerichtet wurde. Die Einladung gilt nach Veröffentlichung auf der Homepage des Landesverbandes ebenfalls als zugestellt.
5. Von jedem Mitglied können bis zu vier Wochen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung eingereicht werden. Im Ausnahmefall können noch Dringlichkeitsanträge beim Verbandsvorstand bis 3 Tage vor der Mitgliederversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Der Verbandsvorstand muss die Anträge sofort zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt geben. Ferner ist es erforderlich, dass die Mitglieder den Antrag mit einer 2/3 Mehrheit der erschienen Mitglieder in die Tagesordnung aufnehmen.
6. Die Tagesordnung ist allen Mitgliedern zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bekannt zu geben.
7. Bei der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.
8. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss auf Beschluss des Verbandsvorstandes oder auf Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe einberufen werden.

§ 9 Vorstandsvorstand

1. Der Vorstandsvorstand besteht aus
 - dem Vorsitzenden
 - dem 1. Stellvertreter
 - dem 2. Stellvertreter
 - dem Kassierer
 - dem Schriftführer
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Kassierwart. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierwart vertreten den Landesverband jeweils allein .
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes obliegt es dem Vorstandsvorstand, ein kommissarisches Vorstandsmitglied bis zum nächsten Verbandstag zu bestimmen. Diese Kooptierung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstandsvorstandes beschränkt und wird mit der nächsten regulären Wahl zum Verbandstag hinfällig. Der gesamte Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der Vorsitzende beruft den Verbandstag sowie die Vorstandssitzungen ein und leitet diese, wobei eine Vertretung durch seine Stellvertreter möglich ist.
5. Der Vorstandsvorstand ist für alle Angelegenheiten des Landesverbandes zuständig, soweit sie nicht dem Verbandstag durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere
 - die Führung der laufenden Geschäfte
 - die Vorbereitung und Einberufung des Verbandstages sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - die Ausführung von Beschlüssen vom Verbandstag
 - die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und Kassenberichtes
 - die Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschluss von Mitgliedern sowie
 - die Geschäftsführungsaufgaben nach dieser Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.
6. Der Vorstandsvorstand kann Mitglieder zur Wahrnehmung von Aufgaben beauftragen.
7. Die Tätigkeit des Vorstandsvorstandes ist ehrenamtlich. Für die Aufwendungen, die den im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätigen durch Aktivitäten für den Landesverband entstanden sind, haben diese Aufwendungsersatzanspruch im Sinne des §670 BGB.
8. Im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9. Der Vorstand ist ermächtigt, ggf. notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vorzunehmen, falls von Seiten des Amtsgerichtes oder des Finanzamtes Bedenken gegen die Eintragung bzw. Gewährung der Anerkennung als gemeinnützig vorgebracht werden. Diese Ermächtigung bezieht sich nicht auf sonstige Satzungsbestimmungen.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Verbandsvorstandes

1. Wahlen zum Verbandsvorstand erfolgen zum Verbandstag und haben in getrennten Wahlvorgängen in geheimer Abstimmung zu erfolgen. Wenn nur ein Wahlvorschlag eingeht und die anwesenden Mitglieder einstimmig zustimmen, kann die Wahl per Akklamation erfolgen.
2. Die Amtsdauer der Gewählten beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Verbandsvorstand bleibt nach Ablauf der Amtsdauer solange im Amt, bis Neuwahlen stattgefunden haben.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Landesverband endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Verbandsvorstandssitzungen

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
2. Der Vorstand hat mindestens zweimal jährlich zu tagen. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreter unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Als schriftliche Einladung gilt auch der elektronische Postversand per Email.
3. Beschlüsse des Vorstandes können auch außerhalb einer förmlichen Vorstandssitzung gefasst werden (z.B. per Telefon- oder Onlinekonferenz bzw. einem Umlaufverfahren per Email).

§ 12 Beschlussfassung

1. Die Angelegenheiten des Landesverbandes werden, soweit diese nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordert.

2. Zur Gültigkeit des Beschlusses ist es erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet wird.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
4. Auch ohne Versammlung der Mitglieder ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
5. Beschlüsse werden, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist eine Wiederholung der Abstimmung notwendig.

§13 Beurkundung der Beschlüsse der Verbandsorgane

1. Bei Sitzungen der Verbandsorgane ist ein Protokoll anzufertigen. Bei Verbandstagen sind Anwesenheitslisten zu führen. Die von dem Verbandstag gefassten Beschlüsse sind bekannt zu geben, schriftlich niederzulegen sowie vom Verfasser und von mindestens einem Vorstandsmitglied der Niederschrift zu unterschreiben.
2. Die Protokolle des Verbandstages werden per Post versendet. Es gilt auch der elektronische Postversand per Email.
3. Eine Weitergabe von Niederschriften – auch auszugsweise – außerhalb des Landesverbandes bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Datenschutzerklärung / Datenverarbeitung

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Landesverband gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Landesverband den vollständigen Namen, die Anschrift, das Geburtsdatum, die Telefonnummer, die beschäftigte Dienststelle, die E - Mail Adresse, die Art des Beschäftigungsverhältnisses und gegebenenfalls die Bankverbindung auf. Diese Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Landesverband grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie der Förderung des Verbandszweckes nützen (z.B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, dass der Verarbeitung entgegensteht.

3. Als Mitglied des Bundesverbandes der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. ist der Landesverband verpflichtet, seine Mitglieder an den Bundesverband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Anschrift und Email – Adresse; bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z.B. Vorstandsmitglied) zusätzlich die vollständige Adresse mit Telefonnummer sowie die Bezeichnung ihrer Funktion im Landesverband.
4. Der Landesverband nutzt seinen Internetauftritt oder sonstige Medien inklusive Printmedien zur Öffentlichkeitsarbeit, z.B. über Fortbildungen. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitgliedes werden von der Homepage oder sonstigen durch den Landesverband genutzte Medien entfernt.
5. Das Mitgliederverzeichnis wird nur an Vorstandsmitglieder für die satzungsgemäße Führung der laufenden Geschäfte ausgehändigt.
6. Beim Austritt des einzelnen Mitgliedes werden die erfassten persönlichen Daten nach Absatz 2 und gegebenenfalls seine Bankverbindung aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitgliedes, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austrittes durch den Vorstand aufbewahrt.
7. Den Organen und allen im Auftrag des Landesverbandes ehrenamtlich Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderem als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Landesverband hinaus.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

1. Der Kassierer ist berechtigt, Zahlungen in beliebiger Höhe entgegenzunehmen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 200,-Euro zu leisten. Bei höheren Auszahlungsbeträgen ist zusätzlich die Absprache mit dem Verbandsvorsitzenden notwendig.
2. Die Kassenprüfer prüfen vor jedem Verbandstag die Kasse und erstatten Bericht.

§ 16 Auflösung des Landesverbandes

1. Die Auflösung des Landesverbandes kann durch Mehrheit von mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen des Verbandstages in einem eigens zu diesem Zweck einberufenen Verbandstag beschlossen werden.
2. Sofern der Verbandstag nicht anders beschließt, ist der Landesverband durch den Vorstand aufzulösen.

Über die Verwendung des Verbandsvermögens entscheidet der Verbandstag mit einfacher Stimmenmehrheit.

Das Verbandsvermögen soll im Falle der Verbandsauflösung zu gleichen Teilen an die Kinderhilfe Ronald Mc Donald Haus, Forstweg 30 in 07745 Jena sowie die Stiftung Kinderhospiz Mitteldeutschland Nordhausen e.V., Harzstraße 58, 99734 Nordhausen am Harz übergeben werden.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 1.10.2014 als Satzungsänderung der ersten Satzung (vom 09.06.1990) und geänderten Satzung (vom 06.05.1994, 25.04.1998 und 24.05.2002) angenommen.

Sie tritt nach Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Anmerkung

Für die in der Satzung verwendeten männlichen Anredeformen gelten die weiblichen gleichlautend.